

Litteratur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1887)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Lehrertag in St. Gallen.

In der Sektion der Primarlehrer, welche am 27. September 1887 am Lehrerfest in St. Gallen tagte, bildete der *Zeichenunterricht in der Volksschule* das Haupttraktandum. Referent war Prof. Birchmeier von Chur, Korreferent Prof. Schoop von Zürich.

Nach der „Schweizer. Lehrerzeitung“ einigten sich die Referenten auf folgende Thesen, welche auch die Zustimmung der Versammlung erhielten.

Thesen:

1. Der Freihandzeichnenunterricht ist als obligatorisches Fach auch da, wo es bis jetzt nicht geschehen ist, in den Lehrplan der Volksschule aufzunehmen.
2. Derselbe ist vom vierten Schuljahre an in wöchentlich zwei Stunden zu erteilen.
3. In den ersten drei Schuljahren ist das malende Zeichnen, das sich in den Dienst des Anschauungsunterrichtes zu stellen hat, zu pflegen und das Unterscheiden der Farben zu üben.
4. Im vierten, fünften und sechsten Schuljahre sind im Freihandzeichnenunterrichte zu behandeln: Geometrische Figuren, Linien- und Flächen-Ornamente, Gefässe, Vorderansichten von Gegenständen, und zwar sei der Unterricht Klassenunterricht. Ein Tabellenwerk enthält die schwierigeren Aufgaben.
5. Im siebenten und achten Schuljahre ist das Körperzeichnen einzuführen.
6. Die Zöglinge in den Lehrerseminarien sollen im Zeichnen soweit ausgebildet werden, dass sie später im stande sind einen für die Bedürfnisse der Volksschule vollständig ausreichenden Zeichenunterricht zu erteilen. Es ist dies aber nur zu erreichen, wenn
 - a) dafür gesorgt wird, dass sich die Lehramtskandidaten fleissig im Wandtafelzeichnen üben;
 - b) die oberste Klasse des Seminars Unterricht in der Methodik des Zeichenunterrichtes erhält.
7. Diejenigen Lehrer, die keinen genügenden Zeichenunterricht empfangen haben, sind in Fortbildungskursen in die Methodik dieses Faches einzuführen.

Litteratur.

Wächter. Das *Musterzeichnen* als Grundlage für die weibliche Handarbeit. 10 Hefte. 17/28 cm Langensalza.

Die Sammlung beginnt mit den Mustern zu Arbeiten auf Quadratnetzgrund, lässt dann die Bogen und ihre Anwendung zu Verschnürungen, Schrift- und Spitzenarbeit folgen und bietet endlich eine reiche Auswahl von Blätter- und Blumenformen, wobei jeweilen die Naturform vorangestellt, dieser ein stilisiertes Muster und endlich die Anwendung beigegeben ist. G.

Hrächowina. Vorlagen für die Kunstgewerbe. I. Band. Künstliches Alphabet von De Bry. Wien 1886.

Fortbildungsschüler sind im figürlichen Zeichnen noch zu wenig ausgebildet, um diese Blätter mit Erfolg zu benützen. G.